

Ausfertigung**Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Celle**

(Beschluss des Kammervorstandes am 18.11.2020)
(Beschluss der Kammerversammlung am 28.09.2021)

I. Gemeinsame Vorschriften**§ 1****Allgemeines**

(1)

Die Mitglieder des Vorstandes und die Vertretung der Satzungsversammlung werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Brief- oder elektronische Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt (§ 64 Abs. 1 S. 1 und 3, § 68 Abs. 1 S. 1 BRAO, § 191b Abs. 3 BRAO).

(2)

Der Vorstand bestimmt das Wahlverfahren (Brief- oder elektronische Wahl).

(3)

¹Es sind nur Kammermitglieder wählbar, die natürliche Personen sind, die den Beruf der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen ausüben, bei denen keine Ausschlussgründe gem. § 66 BRAO vorliegen und die im jeweiligen Bezirk bzw. im Kammerbezirk ihre Hauptkanzlei unterhalten oder im Falle einer Befreiung von der Kanzleipflicht gemäß §§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2 BRAO zuletzt unterhalten haben. ²Die vorgenannten Voraussetzungen müssen im Falle des § 65 BRAO zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung der sich bewerbenden Person, im Falle des § 66 BRAO vom Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung der sich bewerbenden Person bis zum Ende der Wahlzeit vorliegen.

(4)

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das Wahlverzeichnis eingetragen sind.

(5)

Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Abs. 3 der GO RAK Celle bzw. Mitglieder der Vertretung zur Satzungsversammlung gemäß § 191b Abs. 1 S. 2 BRAO zu wählen sind.

(6)

Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich erfolgen; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(7)

¹Gewählt sind die sich bewerbenden Personen, die die meisten Stimmen in dem jeweiligen Wahlbezirk (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO) bzw. die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 191b Abs. 2 S. 4 BRAO). ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das von der Wahlleitung zu ziehende Los.

(8)

Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), im Informationsblatt oder den Kammerkurzmitteilungen, wobei diese Publikationen ebenfalls über das beA verschickt werden können.

§ 2 Wahlausschuss

(1)
Die Wahl wird von einem Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt, der aus drei Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer besteht.

(2)
¹Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer wählt in der 2. Hälfte des Kalenderjahres vor dem Wahljahr die Mitglieder des Wahlausschusses sowie drei Personen als Stellvertretung. ²Scheidet ein Mitglied aus dem Wahlausschuss aus, tritt das lebensälteste Mitglied der Stellvertretung an dessen Stelle.

(3)
Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte die vorsitzende Person des Wahlausschusses (Wahlleitung) und dessen Stellvertretung.

(4)
¹Die Bewerbung bei der Wahl ist mit der Mitgliedschaft im Wahlausschuss nicht vereinbar. ²Wird ein Mitglied des Wahlausschusses mit seinem Einverständnis zur Wahl vorgeschlagen, scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.

(5)
Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfenden sind zur Verschwiegenheit gemäß § 76 BRAO entsprechend verpflichtet.

(6)
Der Wahlausschuss hat seinen Sitz am Sitz der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Celle.

(7)
Die Präsidentin oder der Präsident der Rechtsanwaltskammer Celle bestimmt den Ort, das Datum und die Uhrzeit der ersten Sitzung des Wahlausschusses.

(8)

Die Mitglieder des Wahlausschusses sowie die Wahlhelfenden erhalten eine Entschädigung gemäß § 103 Abs. 6 BRAO analog.

§ 3 Verfahren des Wahlausschusses

(1)
Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(2)
¹Der Wahlausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit in nicht-öffentlicher Sitzung. ²In Eilfällen kann der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder Versand über das besondere elektronische Anwaltspostfach fassen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person des Wahlausschusses.

(3)
Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der vorsitzenden Person des Wahlausschusses oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen ist.

(4)
Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Celle hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren.

(5)
¹Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfende aus dem Kreis der Kammermitglieder und der Beschäftigten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Celle bestellen. ²Diese sind entsprechend § 76 BRAO

von der Wahlleitung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Terminplan

(1)
Der Wahlausschuss stellt im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Celle einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen auf.

(2)
In dem Terminplan ist vorzusehen:

- a) eine Frist von mindestens vier Wochen zwischen der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen (Einreichungsfrist),
- b) eine Auslegungsfrist des Wahlverzeichnisses und eine Einspruchsfrist und
- c) Beginn und Ende der Wahlzeit, wobei die Wahlzeit mindestens vier Wochen betragen soll.

§ 5 Wahlbekanntmachung

(1)
Die Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erfolgt an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Celle gemäß § 1 Abs. 8.

(2)
Der Wahlausschuss macht die Wahlzeit sowie Zeit und Ort für die Auslegung des Wahlverzeichnisses mit dem Hinweis auf die Einspruchsfrist (§ 7 Abs. 1) und die Zahl und Zusammensetzung der zu wählenden Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 3 GO RAK Celle) bzw. der Mit-

glieder der Vertretung zur Satzungsversammlung (§ 191b Abs. 1 BRAO) bekannt.

(3)
Der Wahlausschuss fordert in der Bekanntmachung die wahlberechtigten Kammermitglieder unter Hinweis auf die Fristen auf, Wahlvorschläge bei ihm einzureichen.

§ 6 Wahlverzeichnis

(1)
¹Der Wahlausschuss stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Celle auf (Wahlverzeichnis). ²In das Wahlverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift gemäß § 31 Abs. 3 Ziff. 2 BRAO und der Mitgliedsnummer in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. ³Das Wahlverzeichnis enthält ferner Spalten für Beichtigungen und Bemerkungen.

(2)
Das Wahlverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Celle während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Celle auszulegen.

§ 7 Einspruch gegen das Wahlverzeichnis

(1)
¹Jedes wahlberechtigte Kammermitglied kann beim Wahlausschuss Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wahlverzeichnisses einlegen. ²Der Einspruch bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss eingegangen sein. ³Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. ⁴Über

den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. ⁵Die Entscheidung ist der Person, die den Einspruch einlegt und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

(2)
Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, hat der Wahlausschuss das Wahlverzeichnis zu berichtigen.

(3)
Nach Ablauf der Einspruchsfrist und der Entscheidung über erhobene Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wahlverzeichnis abschließend fest.

§ 8 Wahlvorschläge

(1)
Jedes im Wahlverzeichnis eingetragene Kammermitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder zu unterstützen.

(2)
Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Ende der durch den Wahlausschuss bestimmten Frist (Einreichungsfrist) beim Wahlausschuss einzureichen.

(3)
¹Für die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 3 GO RAK) darf ein Wahlvorschlag nur eine zur Bewerbung stehende Person enthalten und muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterstützt werden. ²Dazu sollen der Vor- und Familienname sowie die Kanzleianschrift der unterstützenden Person auf dem Wahlvorschlag angebracht werden. ³Jedes

Kammermitglied kann mehrere Wahlvorschläge unterstützen und sich selbst zur Wahl vorschlagen.

(4)
¹Für die Wahl der Mitglieder zur Vertretung zur Satzungsversammlung (§ 191b Abs. 1 BRAO) darf ein Wahlvorschlag nur eine zur Bewerbung stehende Person enthalten und muss von mindestens zehn wahlberechtigten Kammermitgliedern unterzeichnet sein. ²Der Vor- und Familienname sowie die Kanzleianschrift der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert auf dem Wahlvorschlag angebracht werden. ³Jedes Kammermitglied kann mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich selbst zur Wahl vorschlagen.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

(1)
Die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Celle vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs.

(2)
¹Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 4 Abs. 2a). ²Hierzu ist ihm Einsicht in die Personalakten der Bewerbenden zu gewähren (§ 3 Abs. 4). ³Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und den Bewerbenden mitzuteilen.

(3)
Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer alphabetisch zu führenden Liste mit Ordnungsnummern, für die Vorstandswahl unterteilt nach Wahlbezirken.

(4)
Zugelassene Wahlvorschläge werden den Bewerbenden mitgeteilt und auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Celle veröffentlicht.

II. Briefwahl

§ 10 Abstimmungsunterlagen

(1)
Nach Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge werden die Abstimmungsunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.

(2)
Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus:

- a) den Stimmzetteln, die nur die zugelassenen Bewerbenden in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift im Sinne von § 31 Abs. 3 Ziff. 2 BRAO enthalten,
- b) einem verschließbaren Stimmzettelumschlag,
- c) einem an den Wahlausschuss adressierten Wahlbriefumschlag und
- d) einem Wahlausweis, der die Kanzleiadresse des wahlberechtigten Kammermitglieds und dessen Mitgliedsnummer enthält.

(3)
¹Die Wahlzeit beginnt mit der Versendung der in Abs. 2 aufgeführten Wahlunterlagen an alle wahlberechtigten Kammermitglieder. ²Die Versendung erfolgt mit einfachem Brief an die im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer registrierte Anschrift unter Hinweis auf das Ende der Wahlzeit.

§ 11 Stimmabgabe

(1)
¹Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat so viele Stimmen wie Mitglieder des Vorstandes bzw. Mitglieder der Vertretung zur Satzungsversammlung zu wählen sind. ²Für jeden in § 9 Abs. 3 GO RAK Celle bestimmten Bezirk dürfen nur so viele Stimmen abgegeben werden wie Bewerbende aus diesem Bezirk zu wählen sind. ³Für jede sich bewerbende Person zur Vorstandswahl kann nur eine Stimme abgegeben werden.

(2)
Zur Stimmabgabe kennzeichnet das wahlberechtigte Kammermitglied auf dem Stimmzettel jede sich bewerbende Person, der es seine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder in anderer unmissverständlicher Weise.

(3)
Das wahlberechtigte Kammermitglied gibt seine Stimme in der Weise ab, dass es im verschlossenen äußeren Wahlbriefumschlag den unterschriebenen mit Ort und Datum versehenen Wahlausweis und den verschlossenen inneren Stimmzettelumschlag mit dem oder den ausgefüllten Stimmzettel/n so rechtzeitig dem Wahlausschuss zugehen lässt, dass er spätestens bei Ablauf der festgesetzten Wahlzeit vorliegt.

§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1)
Der Wahlausschuss hat die eingegangenen Wahlbriefumschläge bis zum Ablauf der Wahlzeit ungeöffnet unter Verschluss zu halten.

(2)

Unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Wahlbriefumschläge fest, öffnet diese und prüft die Ordnungsgemäßheit des Wahlausweises und hakt das wahlberechtigte Kammermitglied im Wahlverzeichnis ab.

(3)

¹Verspätet eingegangene Wahlbriefumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs gesondert und ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. ²Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.

(4)

¹Sofern:

- a) der Wahlbriefumschlag Stimmzettel enthält, der/die nicht in einen verschlossenen Stimmzettelumschlag eingelegt wurde/n, wobei ein nicht festverklebter oder nur eingeschobener Stimmzettelumschlag als verschlossen gilt,
- b) der Wahlbriefumschlag mehr als einen Stimmzettelumschlag oder keinen unterschriebenen Wahlausweis enthält oder
- c) sonstige Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

wird der Wahlbriefumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. ²Die Stimmabgabe ist ungültig.

(5)

Der dem Wahlbriefumschlag entnommene Stimmzettelumschlag wird in eine Urne gelegt.

(6)

Die in die Urne gelegten Stimmzettelumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.

(7)

Sofern:

- a) ein Stimmzettel mehr Wahlkreuze enthält als Bewerbende zu wählen sind,
- b) der Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, sodass er den Willen des wahlberechtigten Mitglieds nicht mehr erkennen lässt oder
- c) sonstige Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

ist der Stimmzettel ungültig.

(8)

Jeder zusätzliche Vermerk auf dem Stimmzettel (§ 11 Abs. 2) macht diesen ungültig.

(9)

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss.

(10)

¹Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. ²Danach werden die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen gezählt. ³Die Auszählung ist für Kammermitglieder öffentlich.

(11)

Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

III. Elektronische Wahl

§ 13

Elektronische Stimmabgabe

(1)

¹Die Wahlunterlagen werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder durch einfachen Brief an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Celle versandt.

²Die wahlberechtigten Kammermitglieder, für die kein beA eingerichtet ist, erhalten die Wahlunterlagen per Post.

³Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. ⁴Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2)

Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des wahlberechtigten Kammermitglieds am Wahlportal.

(3)

Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden.

(4)

Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden.

(5)

¹Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch das wahlberechtigte Kammermitglied möglich. ²Die Übermittlung ist für das wahlberechtigte Kammermitglied am Bildschirm erkennbar. ³Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(6)

¹Das wahlberechtigte Kammermitglied hat den für die Wahlordnung genutzten Computer nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik gegen Angriffe Dritter von außen zu schützen (z. B. Firewall und Antivirenschutzprogramm). ²Dies ist vor der Stimmabgabe durch das wahlberechtigte Kammermitglied verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

(7)

¹Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an die Durchführung und Überwachung der elektronischen Wahl zu verwendenden EDV-Anwendung eingehalten werden. ²Dazu können vom Wahlausschuss konkrete Vorgaben festgelegt werden.

§ 14

Technische Bedingungen der elektronischen Wahl

(1)

Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

(2)

Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(3)

¹Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des wahlberechtigten Kammermitglieds in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. ²Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.

(4)

¹Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. ²Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

(5)

¹Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ²Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. ³Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der wahlberechtigten Kammermitglieder dürfen nicht protokolliert werden.

(6)

Zur Wahrung des Wahlheimnisses sind die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware zu führen.

(7)

¹Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. ²Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. ³Die Zugriffsberechtigung auf die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis darf nicht personenidentisch sein. ⁴Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener wahlberechtigter Kammermitglieder, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechts (Wahl-daten).

(8)

Die Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

§ 15 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

(1)

¹Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von

Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2)

Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.

(3)

¹Das Übertragungsverfahren der Wahl-daten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des wahlberechtigten Kammermitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum wahlberechtigten Kammermitglied möglich ist.

(4)

¹Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 16**Störung der elektronischen Wahl**

(1)

Werden Störungen der elektronischen Wahl bekannt, etwa bezüglich der Erreichbarkeit von Wahlportal und Wahlservern, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störung ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die elektronische Wahl fortsetzen.

(2)

¹Können die in Abs. 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. ²Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt.

(3)

¹Störungen im Sinne der Abs. 1 und 2, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrundeliegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. ²Die wahlberechtigten Kammermitglieder sind über Unterbrechungen und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

(4)

Lassen sich Störungen nicht beheben, kann der Wahlausschuss entscheiden, dass die elektronische Wahl abgebrochen und per Briefwahl neu gewählt wird.

§ 17**Stimmauszählung**

(1)

¹Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. ²Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl.

(2)

¹Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest. ²Dieser ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.

(3)

¹Die Auszählung der Stimmen ist für Kammermitglieder öffentlich. ²Der Auszählungsprozess ist nachvollziehbar zu dokumentieren. ³Der Wahlausschuss gewährleistet auf Antrag bei berechtigtem Interesse die Möglichkeit, anhand der von der elektronischen Wahlurne erzeugten Datei die Ordnungsgemäßheit der Auszählung zu überprüfen.

IV. Gemeinsame Schlussbestimmungen

§ 18**Wahlniederschrift**

(1)

Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in einer Niederschrift durch die Wahlleitung festzuhalten, die von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

(2)

Die Niederschrift enthält:

- a) die Namen der mitwirkenden Mitglieder des Wahlausschusses und etwaiger Wahlhelfenden,
- b) die Beschlüsse des Wahlausschusses,
- c) die Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder und der Mitglieder, die gewählt haben,
- d) die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und
- e) die gewählten und nicht gewählten Personen, die sich beworben haben und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

(3)

Die Wahlunterlagen (Wahlverzeichnis, Wahlvorschläge, Niederschriften, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Celle bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 19 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss veröffentlicht das Wahlergebnis gemäß § 1 Abs. 8.

§ 20 Inkrafttreten

¹Die Wahlordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Celle vom 02.09.2020 außer Kraft.

Die vorstehende *Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer Celle* wird hiermit ausgefertigt.

Celle, den 29. September 2021

**gez. Dr. Remmers
Präsident**